



STELLUNGNAHME DES SENATS DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
zum
Gesetzentwurf der Landesregierung des "Vierten Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ..."
(Stand Februar 1987)

Die Universität Düsseldorf bewertet den vorgelegten Entwurf zur Novellierung des WissHG insofern positiv, als in ihm die Streichung einiger Vorschriften und einige sinnvolle Vereinfachungen vorgesehen sind. Gewisse Verbesserungen der Personalstruktur im wissenschaftlichen Bereich werden begrüßt.

Die Universität Düsseldorf bedauert es hingegen sehr, daß mit der Novellierung des WissHG erneut Unruhe in die Universität getragen wird, nachdem die Umsetzung des WissHG in seiner bisherigen Fassung weitgehend abgeschlossen ist. Zu großer Sorge gibt vor allem Anlaß, daß einer gewissen Verringerung der Regeldichte schwerste Eingriffe in die Selbstverwaltungsrechte der Universitäten gegenüberstehen. Die weitere Aushöhlung der Autonomie entzieht den Universitäten immer mehr die für ihre erfolgreiche Arbeit unabdingbaren Gestaltungsspielräume.

Besondere Probleme sind durch folgende Regelungen zu erwarten:

- die unzureichenden Vorschriften zur Zusammensetzung der Gremien (Fachbereichsräte, Senat, Konvent),
- die rigide Genehmigungspflicht aller Stellenbesetzungen,
- die drohenden administrativen Eingriffe in das Lehrangebot.

Unbefriedigend erscheinen ferner die Regelungen hinsichtlich der Frauenbeauftragten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des WissHG i.d. Fassung des Regierungsentwurfs gibt die Universität Düsseldorf die folgende Stellungnahme ab:

Artikel I (WissHG):

§ 7 (Studienreform)

Eine ständige Gemeinsame Kommission ist nicht erforderlich. Für spezielle Aufgaben kann jeweils bei Bedarf eine Studienreformkommission einberufen werden.

-

§ 7 ist entsprechend zu formulieren.

-

Sollte eine Gemeinsame Kommission gesetzlich vorgesehen werden, so muß eine Abstimmung mit den betroffenen Fächern und Hochschulen verankert werden. Für die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen sollten zwei verschiedene Kommissionen gebildet werden.

An Abs.2 ist als Satz 2 anzufügen:

"Die Vorschläge der Gemeinsamen Kommission sind im Zusammenwirken mit den betroffenen Fächern und den betroffenen Hochschulen zu erarbeiten."

In Abs.1 und Abs.3 sind die Worte "und den Fachhochschulen" bzw. "und der Fachhochschulen" zu streichen.

§ 11 Abs.1 (Wahlrecht des Rektors)

Der Rektor sollte für die Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit für eine weitere Amtszeit sowie in andere Ämter und in Gremien wählbar sein. Für die Wiederwahl des Rektors gilt dies bereits aufgrund der geltenden Rechtslage gemäß § 19 Abs.3 Satz 3.

-

Abs.1 Satz 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

"; Wiederwahl des Rektors ist möglich; auch ist der Rektor für die Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit in andere Ämter und in Gremien wählbar."

§ 12 Abs.6 (Grundordnung regelt Rechte und Pflichten)

Die geltende Regelung soll beibehalten werden, weil sie in der Bestimmung von Rechten und Pflichten der Hochschulmitglieder größere Kontinuität gewährleisten kann.

-

Abs.6 sollte unverändert bleiben.

§ 14 Abs.2 (Mehrheit bei Wahl des Dekans und des Prodekan)

Die Begründung der Änderung (S. 129 der Druckschrift des MWF) beruht auf einer Fehlinterpretation von § 64 Abs.5 Satz 2 HRG. Die Mehrheit der Professoren im Fachbereichsrat zur Wahl des Dekans ist nach HRG nur erforderlich, wenn die Dekane im Senat stimmberechtigt sind, was nach § 21 Abs.4 nicht der Fall sein wird.

-

Abs.2 kann unverändert bleiben.

-

Sollte Abs.2 dennoch geändert werden, so ist klarzustellen, daß Dekan und Prodekan außer durch die Mehrheit der Professoren auf jeden Fall auch durch die Mehrheit des Fachbereichsrats gewählt werden sollen.

-

In diesem Fall wäre in Abs.2 Satz 2 das Wort "danach" durch die Formulierung "in Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren," zu ersetzen.

§ 20 Abs.5 (Vorschlagsrecht für Prorektoren)

Rektor und Prorektoren müssen gut zusammenarbeiten. Die bisherige Regelung des Vorschlagsrechts des nominierten Rektors hat sich bewährt; auch zukünftig sollte von ihm die erste Initiative ausgehen.

-

In Abs.5 sollte als Satz 8 eingefügt werden:

"Der Senat nominiert die Kandidaten für das Amt der Prorektoren auf Vorschlag des von ihm für das Amt des Rektors nominierten Bewerbers."

§ 21 Abs.3, § 23 Abs.2, § 28 Abs.2 (Zusammensetzung von Senat, Konvent und Fachbereichsrat)

Die Regelung des Referentenentwurfs, die einen Multiplikator für die Zusammensetzung der Gremien vorsieht, muß beibehalten werden. Sie ist für größere Fachbereiche, wie den gesetzlich (nach § 37 Abs.1) vorgeschriebenen "Fachbereich Medizin" und die beiden

anderen in Düsseldorf vorhandenen großen Fachbereiche aus folgenden Gründen unverzichtbar:

- Nur bei einer Vervielfachung ist eine angemessene Repräsentation der einzelnen Fächer und Fachbereiche in den verschiedenen Gremien möglich.
- Nur eine Vervielfachung ermöglicht eine effizientere Vertretung der Gruppen. Damit ist auch eine größere Kontinuität der Gremienarbeit gesichert.
- Die gesetzliche Beschränkung des Fachbereichsrates auf 13-15 Mitglieder würde an der Universität Düsseldorf die Wiederaufnahme einer bei der Umsetzung des WissHG 1979 geführten breiten Strukturdiskussion erzwingen.

Eine Neugliederung der Universität in kleinere Fachbereiche würde die bekannten Konsequenzen haben:

Zum Beispiel müßten für die Koordination, etwa in Promotions- und Habilitationsangelegenheiten, "Gemeinsame Ausschüsse" oder "Koordinationsausschüsse" als weitere Gremienebene zwischen Fachbereichsrat und Senat eingerichtet werden.

Insbesondere aber würde die Flexibilität bei der fachlichen Entwicklung und der dafür notwendigen Umwidmung von Stellen stark beeinträchtigt; zum Beispiel hätten für die kürzlich in Düsseldorf erfolgte Umwidmung einer Professur für "Erziehungswissenschaft" in eine Professur für "Modernes Japan" auf der Ebene der Universität langwierige Verhandlungen zwischen verschiedenen Fachbereichen erfolgen müssen.

-

Um die erfolgreiche Arbeit der bisherigen Gremien in ungefähr der jetzigen Zusammensetzung zu gewährleisten, muß es der Grundordnung vorbehalten bleiben, auf die gesetzliche Zusammensetzung der Gremien Multiplikatoren anzuwenden.

Sollten diese durch eine gesetzliche Regelung näher bestimmt werden, ist aus Sicht der Universität Düsseldorf die folgende Regelung zu treffen:

Fachbereichsräte (§ 28)

Die Möglichkeit der Erhöhung der Mitgliederzahl ist unbedingt einzuräumen. Die Erhöhung sollte bis zum 4-fachen zugelassen werden.

Senat (§ 21)

Die Möglichkeit der Verdoppelung sollte zugelassen werden.

Konvent (§ 23)

Die Möglichkeit der Verdoppelung erscheint sinnvoll.

Für den Fall der Anwendung eines Multiplikators sollten in den Fachbereichsräten und im Senat die bisherigen Verteilungsschlüssel beibehalten und die Möglichkeit der Erhöhung der Zahl der Gruppenvertreter von Professoren und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern (nach § 21 Abs.3 Satz 2 und § 28 Abs.2 Satz 2) ausgeschlossen werden.

§ 23 a (Frauenbeauftragte)

Da die Frauenbeauftragte "im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs.2" zu bestellen ist, ist klarzustellen, daß es sich um eine Wissenschaftlerin handeln muß. Auch sollte sie durch eine Wahl legitimiert sein. Die Abgrenzung zwischen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen "unmittelbar" berühren, von solchen, die sie nur mittelbar berühren, erscheint problematisch.

-

Satz 1 ist wie folgt zu formulieren:

"Im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs.2 ist aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Wissenschaftlerinnen (Mitglieder der Hochschule im Sinne des § 11 Abs.1 Nr. 3-9 WissHG) eine Frauenbeauftragte zu wählen und zu bestellen."

In Satz 3 ist das Wort "unmittelbar" zu streichen.

§ 29 Abs.6 (Geschäftsführender Leiter)

Eine längere Amtszeit als 5 Jahre sollte ausgeschlossen werden; Wiederwahl ist möglich.

-

In Satz 3 sollte nach "abweichende" das Wort "kürzere" eingefügt werden.

§ 48 Abs.4 (Dienstaufgaben der Professoren)

Durch die vorgesehene Änderung wird die rechtliche Stellung sowohl im Amt befindlicher Professoren als auch neuzuberufender Pro-

fessoren in erheblichem Maße beeinträchtigt.

-

In Satz 1 sollten die Worte "bei der Ernennung" nicht gestrichelt werden.

§ 49 Abs.6 Satz 1 (Stellen in der Lehrerbildung)

Die Festlegung auf Bewerber mit Schulpraxis ist zu unflexibel.

-

Nach den Worten "dreijährige Schulpraxis" sollten die Worte "oder gleichwertige Lehrerfahrungen" eingefügt werden.

§ 54 Abs.2 (Honorarprofessoren):

Die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessor" sollte auch dann möglich sein, wenn hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht worden sind.

-

Der Wortlaut des bisherigen § 54 Abs.1 ist beizubehalten.

§ 57 Abs.1 Satz 3 (Aufgaben des wissenschaftlichen Assistenten)

Satz 3 ist durch § 47 Abs.1 HRG nicht vorgegeben.

Die Ausgestaltung der Aufgaben des Assistenten ist durch die Sätze 1-2 und 4-5 hinreichend geregelt. Wegen der Vielfalt der Aufgaben nach § 48 ist Satz 3 in dieser Fassung unklar.

-

Satz 3 sollte entfallen.

§ 60 Abs.1 Satz 2 (Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter)

Wegen der Vielfalt der Aufgaben nach § 48 ist die Regelung unklar.

-

Satz 2 ist durch folgenden Satz 2 neuer Fassung zu ersetzen:
"Die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses im einzelnen - unter anderem die Übertragung von selbständigen Forschungsaufgaben - bleibt der Hochschule vorbehalten."

§ 60 Abs.3 Satz 2 (Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter)

Der ausdrückliche Ausschluß der Übertragung von Dienstaufgaben,

die der Vorbereitung einer Habilitation förderlich sind, ist nicht erwünscht und wird durch § 53 HRG auch nicht gefordert; hier sollten dem Einzelfall adäquate Lösungen möglich sein.

-

Die Worte "nicht jedoch zur Habilitation" sind zu streichen.

§ 104 Abs.3 in Verbindung mit § 51 Abs.1 Satz 6 (Besetzung von Stellen)

Die Neuregelung, daß zur Besetzung von Stellen generell die Zustimmung des Ministers erforderlich ist, würde die gesamte Personalplanung der Universität unerträglich erschweren und damit ihre Arbeit aufs schwerste beeinträchtigen. Denn ihrer Natur nach bedeutet die beabsichtigte Regelung ein generelles Stellenbesetzungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Da die bestehende Kontrolle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung über den Stellenplan der Hochschule ausreicht, spricht sich die Universität Düsseldorf entschieden gegen die vorgesehene Änderung aus.

-

§ 104 Abs.3 ist zu streichen.

§ 51 Abs.1 Satz 6 entfällt.

Artikel IV (Landesbeamtengesetz)

§ 202 Abs.2 Satz 2 (Versetzung von Professoren)

Die vollständige oder sogar nur teilweise Aufhebung eines Studiengangs, in dem ein Professor tätig ist oder sogar nur überwiegend tätig ist, kann kein hinreichender Grund für seine Versetzung sein.

-

Der Änderungsvorschlag ist zu streichen.

Artikel XI (Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen durch Rechtsverordnung)

Die Ermächtigung zur Aufhebung von Studiengängen durch Rechtsverordnung des Ministeriums stellt einen äußerst schweren Eingriff in ein Kerngebiet der Autonomie der Hochschulen, nämlich in das Recht auf Eigeninitiative bei der Gestaltung des Lehrangebots, dar.

-

Artikel XI ist zu streichen.